

# Allgemeine Teilnahmebedingungen Gartenfestival

## 1. Vertragsgrundlage und ergänzende Bestimmungen

- 1.1 Die Ausstellung wird auf dem Gelände siehe Anmeldung durchgeführt.
- 1.2 Veranstalter ist:  
Beekenhof  
**Jan Siemsglüss**  
**Zur Beeke 6**  
**29699 Bommelsen**  
Tel: +49 (0) 5197-999 531  
Fax: +49 (0) 5197-999 555  
e-mail: [info@beekenhof.de](mailto:info@beekenhof.de)  
Internet: [www.beekenhof.de](http://www.beekenhof.de) [www.sisovit.de](http://www.sisovit.de) - nachfolgend **J.S.** genannt
- 1.3 Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Aussteller und J.S. werden durch die Anmeldung, diese „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ und die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ geregelt. Regelungen in der Anmeldung und den Besonderen Teilnahmebedingungen gehen diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor.

## 2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung muss auf dem für jede Ausstellung besonderen Anmeldevordruck erfolgen, der ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben J.S. bis zum angegebenen Anmeldetermin zuzusenden ist.
- 2.2 Die Zusendung des Anmeldevordrucks begründet keinen Anspruch auf Zulassung.  
  
Die Rücksendung des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldevordruckes an J.S. ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch J.S. bedarf.
- 2.3 Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller sämtliche in Ziffer 1.3 genannten Vertragsbedingungen an. Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Anmeldung werden nicht berücksichtigt.  
  
Der Aussteller hat die von ihm auf der Ausstellung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten Unteraussteller und seine sonstigen Erfüllungsgehilfen aus die sich aus den Allgemeinen Teilnahmebedingungen und den Besonderen Teilnahmebedingungen für ihn ergebenden Ausstellerpflichten hinzuweisen und sie anzuhalten, alles zu unterlassen, was zu einer Verletzung dieser Pflichten durch ein von ihnen zu vertretendes Verhalten führen kann.  
  
Der Aussteller wird die Einhaltung der genannten Bedingungen durch die von ihm auf der Ausstellung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten Unteraussteller und seine sonstigen Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten oder J.S. auf die Verstöße hinweisen.
- 2.4 Zum Zwecke der Ausstellungsbearbeitung sowie für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung – unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung – werden die Angaben des Ausstellers erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls an Dritte weitergegeben.

**Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch eingelegt worden ist.**

Der Aussteller verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden.

## 3. Zulassung, Platzierung

- 3.1 Zugelassen werden können alle in- und ausländischen Hersteller, Händler, Dienstleistungsunternehmen sowie diejenigen Firmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen, und Firmen, deren Artikel sachlich und thematisch in den Rahmen der Ausstellung gehören. Eine Beteiligung in Form von Gemeinschaftsständen ist gestattet (siehe Ziffer 4); alle beteiligten Firmen und deren Ausstellungsgegenstände müssen jedoch J.S. schriftlich bekannt gegeben werden.
- 3.2 Alle Exponate und Dienstleistungsangebote müssen der Angebotsgliederung dieser Ausstellung entsprechen und auf der Anmeldung namentlich und typenmäßig genau bezeichnet werden.  
  
Beschreibungen und Prospekte der Ausstellungsgegenstände sowie Standfotos oder –skizzen sind auf Verlangen einzureichen.  
  
Der Aussteller versichert, dass die von ihm angemeldeten Ausstellungsgegenstände seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen und er über eventuell notwendige behördliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zum Betrieb verfügt.

- 3.3 J.S. ist nicht verpflichtet, bestimmte Aussteller zuzulassen. Über die Zulassung der Aussteller und der angemeldeten Gegenstände entscheidet J.S. ggf. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien. J.S. kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller- oder Ausstellergruppen beschränken.

Sie ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassung bestimmten Aussteller und die darin angegebenen Standfläche.

Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.

- 3.4 Mit der Zulassung kommt der Vertrag zwischen J.S. und dem Aussteller zustande.

- 3.5 Aussteller, die in der Vergangenheit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber J.S. nicht nachgekommen sind oder die gegen die Vertragsbedingungen (siehe Ziffer 1.3) oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, können vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden.

Ist die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt worden oder sind die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen, ist J.S. berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wurde der Rücktritt vom Aussteller schuldhaft verursacht, so stehen J.S. die Rechte aus Ziffer 19.2 bis 19.6 zu.

- 3.6 Die Platzierung wird von J.S. unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Standflächenwünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzierung nicht maßgebend.

J.S. ist erforderlichenfalls berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeteilten Standfläche zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht J.S. dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei sie ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Verändert sich das Beteiligungsentgelt, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung.

Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Ausstellung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

#### **4. Unerlaubte Überlassung der Standfläche, Gemeinschaftsaussteller, Unteraussteller**

- 4.1 Ein Austausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung bzw. Untervermietung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung von J.S. nicht gestattet. Bei einem Verstoß ist J.S. berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 19 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche, so haftet jeder von Ihnen als Gesamtschuldner.

- 4.2 Der Aussteller darf nur bei vorheriger Zustimmung durch J.S. Unteraussteller aufnehmen.

Unteraussteller sind alle Firmen, die außer dem Antragsteller auf der gemieteten Standfläche ausstellen bzw. vertreten sind. Sie gelten auch dann als Unteraussteller, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben.

Alle Unteraussteller müssen bereits bei der Anmeldung vom Aussteller genannt werden. Bei der Anmeldung nicht genannte Unteraussteller dürfen auf der Standfläche des Ausstellers nicht ausstellen.

- 4.3 Pro teilnehmenden Unteraussteller wird eine Einschreibegebühr (siehe besondere Teilnahmebedingungen) erhoben, die mit dem Beteiligungsentgelt zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt wird.

- 4.4 Unteraussteller werden kostenpflichtig in den offiziellen Ausstellerkatalog aufgenommen (siehe Ziffer 13.1) und können im Warenverzeichnis inserieren.

4.5

#### **5. Entgelte/Abschlagbeträge**

- 5.1 Das Beteiligungsentgelt errechnet sich aus dem im Anmeldevordruck ausgewiesenen Nettopreisen pro qm multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Grundfläche der Standfläche (ohne Abzüge für etwaige Säulen oder andere vorhandene Einrichtungen).

Die Mindestgröße einer Standfläche ergibt sich aus den Besonderen Teilnahmebedingungen.

Jeder angefangene Quadratmeter der Grundfläche wird voll, die Standfläche in rechteckiger Ergänzung ohne Berücksichtigung der Standform berechnet.

- 5.2 Die Entgelte sowie Abschlagsbeträge sind Nettopreise, neben denen die Mehrwertsteuer in der für den Zeitpunkt der Ausstellung gesetzlich festgelegten Höhe berechnet wird.

## **6. Zahlungsfristen und –bedingungen / Vermieterpfandrecht**

- 6.1 Die Entgelte/Abschlagsbeträge sind – falls nicht anders geregelt – sofort nach Empfang der Rechnung fällig. Die Zahlungstermine sind einzuhalten. Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen.

J.S. wird den Aussteller bei Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

Die vorherige und vollständige Bezahlung des Beteiligungsentgeltes ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung im Ausstellerkatalog und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen.

Die Schlußrechnung über Nebenkosten (z.B. technischer Service, Werbemittel) erhält der Anmelder nach Schluß der Ausstellung unter Anrechnung der im Vorfeld geleisteten Abschlagsbeträge. Sie ist von ihm sofort nach Erhalt zu zahlen.

- 6.2 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist J.S. berechtigt, Zinsen in Höhe des von J.S. für die Inanspruchnahme entsprechender Kredite gezahlten Zinssatzes, mindestens aber in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie eine Gebühr von 3 Euro für jede weitere Mahnung zu berechnen.

Die Geltendmachung des gesetzlichen Fälligkeitszinses (§ 353 HGB), eines weitergehenden Verzugschadens sowie sonstiger Rechte aus diesen Teilnahmebedingungen bleiben vorbehalten.

Der Aussteller ist berechtigt, J.S. nachzuweisen, dass J.S. als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- 6.3 Sollte der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgerecht erfüllen, behält sich J.S. das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist, das Vertragsverhältnis gemäß Ziffer 19 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

- 6.4 Kommt ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann J.S. ihr Vermieterpfandrecht ausüben, die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückzubehalten und sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern/lassen oder nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen.

## **7. Standflächengestaltung, Pflicht zur Teilnahme, Auf- und Abbau**

- 7.1 Alle Standflächen und sonstigen Ausstellungsflächen werden von J.S. eingemessen und gekennzeichnet; im Zweifelsfall steht J.S. ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.

- 7.2 Der Aussteller wird verpflichtet, auf der gemieteten Standfläche einen Ausstellungsstand (Stand) zu errichten. Der Stand ist rechtzeitig, spätestens bis 24 Stunden vor Beginn der Ausstellung, erkennbar zu beziehen. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den Aussteller, kann J.S. das Vertragsverhältnis nach Ziffer 19 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

- 7.3 Der Stand muss während der gesamten, in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Dauer der Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

- 7.4 Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich jedem Aussteller überlassen; jedoch sind bei Gestaltung und Ausstattung die typischen Ausstellungskriterien der Ausstellung und alle Bestimmungen der J.S. zu berücksichtigen, insbesondere die Besonderen Teilnahmebedingungen.

Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind J.S. bekannt zugeben.

- 7.5 Entspricht ein Stand in seiner Gestaltung und/oder Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben, kann J.S. verlangen, dass der Stand dementsprechend durch den Aussteller geändert oder entfernt wird. Die Kosten hierfür trägt der Aussteller.

Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist J.S. berechtigt, eine Änderung auf Kosten des Ausstellers zu bewirken oder das Vertragsverhältnis nach Ziffer 20 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

- 7.6 Bei allen Aufbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Verteilerkästen usw. Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein.

Bauelemente, Standbeschilderung und Fahnen müssen so gehalten sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn unterbleibt. Irreführende Firmenschilder müssen auf Verlangen von J.S. entfernt werden.

- 7.7 Der Aufbau muss spätestens zum Ende der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Aufbauzeiten abgeschlossen sein.

- 7.8 Ausstellungsgut, Standausrüstung und/oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Ausstellung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich sonst als ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen von J.S. sofort entfernt werden.

Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn seitens des Ausstellers auf derartige Eigenschaften hingewiesen wurde und J.S. die Zulassung erteilt hat. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann J.S. eine Beseitigung auf Kosten des Ausstellers bewirken und das Vertragsverhältnis nach Ziffer 19 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

- 7.9. Das Lagern, Vorführen und Vertreiben von Gegenständen, die als gefährliche Güter bezeichnet werden oder generell Menschen und Sachen gefährden können, bedarf der vorherigen Genehmigung durch J.S.; sie ist zusammen mit der Anmeldung zu beantragen.
- 7.10. Vor Beginn der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbauezeiten ist der Aussteller weder berechtigt, Ausstellungsgut von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen.
- 7.11. Für die termingerechte Räumung der Standfläche ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Nach dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Zeitraum des Abbaues enden alle von J.S. übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Ausstellungsgelände befindliche Güter – auch solche, die während der Ausstellung an einen Dritten verkauft wurden – lehnt J.S. jegliche Verantwortung ab.

J.S. ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben; sie ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des Ausstellers unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

## **8. Nichtteilnahme des Ausstellers**

- 8.1. Die Nichtteilnahme des Ausstellers entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zu Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. J.S. ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatzaussteller zu akzeptieren.
- 8.2. Bei Nichtteilnahme wird das Beteiligungsentgelt sofort fällig, wenn die Fälligkeit nicht bereits gemäß Ziffer 6.1 begründet war.
- 8.3. Um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Ausstellung zu gewährleisten ist J.S. berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme des Ausstellers die vom Aussteller nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben.

Für die Bemühungen von J.S., die Standfläche anders als durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich zu vermieten, hat der Aussteller einen Verwaltungsbetrag von 25 % des Beteiligungsentgeltes, mindestens aber 400 Euro, zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, zu zahlen.

Dies gilt auch, wenn die anderweitige Vergabe an einen vom Aussteller gestellten und von J.S. akzeptierten Ersatz-Aussteller erfolgt.

Findet sich in der Kürze der Zeit kein Interessent, so ist J.S. berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen.

- 8.4. Bei Nichtteilnahme des Unterausstellers bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Einschreibgebühr (siehe Ziffer 4.4) in voller Höhe bestehen.

## **9. Vertragsfirmen**

- 9.1. Die Installation von Versorgungsanlagen (Strom, Wasser/Abwasser, Gas, Telefon) und Installationen, die die Hallen/das Gelände bzw. Halleneinbauten berühren (z.B. Deckenabhängungen), sowie die Standbewachungen auf dem Gelände der J.S. dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch die genannten Vertragsfirmen von J.S. durchgeführt werden.
- 9.2. Anträge für technische Einrichtungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bei J.S. termingerecht eingehen.

## **10. Verkaufsregelung**

- 10.1. Die Abgabe von Waren gegen Entgelt am Stand (Handverkauf) ist ausschließlich für die angemeldeten und von J.S. bestätigten Artikel und nur im Rahmen der jeweiligen Vorschriften gestattet. Das Gastronomierecht liegt grundsätzlich bei J.S.
- 10.2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass J.S. die sorgfältige Einhaltung der Vorschriften überwacht. Der Aussteller wird Verstöße gegen diese Vorschriften jederzeit unterlassen.

Die Verabreichung von kostenlosen Kostproben bedarf keiner gewerberechtlichen Genehmigung. Der Aussteller ist verpflichtet, für die gesundheitspolizeiliche Genehmigung Sorge zu tragen. Der Verkauf bzw. die Abgabe von Getränken in Flaschen bzw. ähnlichen Behältern ist grundsätzlich unzulässig.

- 10.3. Der Aussteller verpflichtet sich, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere gilt:

- Im Hinblick auf die Abgabe/Verkauf von Alkohol sind die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend zu beachten.
- Bei Konsumentenveranstaltungen sind die Aussteller verpflichtet, unlauteren Wettbewerb gegenüber Mitbewerbern und gegenüber ortsansässigen Unternehmen zu unterlassen. Die ausgestellten Waren sind mit Preisen, einschließlich der Mehrwertsteuer und sonstiger Preisbestandteile, auszuzeichnen.

## **11. Gelände- und Hallenaufsicht / Reinigung / Müllentsorgung**

- 11.1 J.S. empfiehlt, wertvolle leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. J.S. sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Ausstellung für eine allgemeine Aufsicht des Ausstellungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht.
- 11.2 J.S. sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Ausstellungsräume.
- Die Reinigung des Standes/ der Standfläche obliegt dem Aussteller; sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein.
- 11.3 Der Aussteller verpflichtet sich zur Müllvermeidung bzw. sich den bestehenden Entsorgungskonzepten der J.S. anzuschließen. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist J.S. berechtigt diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers beseitigen und vernichten zu lassen.

## **12. Vorführungen, Werbung auf Ständen, Werbeflächen**

- 12.1 Alle Arten von Vorführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von J.S. Sie sind erwünscht, aber terminlich abzusprechen.
- J.S. ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Geruch oder Abgase verursachen oder sonst zu einer Beeinträchtigung Dritter führen.
- 12.2 Werbung für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht erfolgen.
- 12.3 Politische Werbung und/oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Ausstellung.
- Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die geeignet ist, den Ausstellungsfrieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist den J.S. berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Unterlassung und Entfernung der streitigen Objekte zu verlangen.
- Im Falle der Nichtbefolgung des Verlangens ist J.S. berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 19 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 12.4 Die Wiedergabe von Tonträgern erfordert – aufgrund urheberrechtlicher Bestimmungen – eine vom Aussteller zu beantragende Aufführungsgenehmigung der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA.
- 12.5 Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt. Im Falle eines Verstoßes ist J.S. berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 19 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 12.6 J.S. ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbemittel hat der Aussteller zu tragen.
- Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.
- 12.7 J.S. verfügt über eine Reihe von Werbeflächen, die vom Aussteller angemietet werden können.
- Soweit von J.S. Werbeflächen an Dritte vermietet sind, stehen dem Aussteller Einwendungen oder Ansprüche wegen der räumlichen Anordnung derartiger Werbung zu seinem Ausstellungsstand weder gegenüber J.S. noch dem Dritten zu
- J.S. wird dem Aussteller auf Wunsch darüber informieren, in welchen Bereichen und durch wen derartige Werbeflächen belegt sind.

## **13. Eintragung in Katalog**

- 13.1 Der Aussteller erteilt durch seine Anmeldung die Zustimmung, eine Firmeneintragung für sich und/oder den/die Unteraussteller in das alphabetische Ausstellerverzeichnis vorzunehmen. Diese Eintragung wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.
- Die Katalogredaktion wird alle Aussteller über die Informationsmöglichkeiten detailliert unterrichten. Nur zugelassene Aussteller und Unteraussteller werden in das Aussteller- und Warenverzeichnis aufgenommen.
- 13.2 Soweit die Angaben für die Pflichteintragungen bis zum genannten Termin ( siehe Besondere Teilnahmebedingungen) nicht vorliegen, werden diese von J.S. nach den vorliegenden Unterlagen vorgenommen.
- 13.3 Rechtliche Ansprüche aus fehlerhaften, unvollständigen oder nicht erfolgten Eintragungen können nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens J.S., ihrer Organe oder ihrer leitenden Mitarbeiter sowie ihrer Erfüllungsgehilfen geltend gemacht werden.

## **14. Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Ausstellung**

- 14.1 J.S. ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Ausstellung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnung oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern - die Standfläche des Ausstellers zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken.
- Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages.
- 14.2 J.S. hat auch das Recht, die Ausstellung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.
- 14.3 Findet die Ausstellung aus Gründen, die J.S. nicht zu vertreten hat, oder aufgrund höherer Gewalt nicht statt, kann J.S. als Kostenbeitrag vom Aussteller einen Betrag von 12 % des Beteiligungsentgeltes verlangen.
- Hat der Aussteller zusätzlich kostenpflichtige Leistungen bestellt, können diese dem Aussteller zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 14.4 Sollte J.S. in der Lage sein, die Ausstellung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der Aussteller hiervon zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen; in diesem Falle kann J.S. als Kostenbeitrag vom Aussteller einen Betrag von 15 % des Beteiligungsentgeltes verlangen.
- 14.5 Hat J.S. den Ausfall der Ausstellung zu vertreten, wird vom Aussteller kein Beteiligungsentgelt geschuldet.
- 14.6 Muss J.S. Aufgrund Eintritte höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihr zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsentgeltes.

## **15. Ausstellerausweise**

- 15.1 Jeder Aussteller erhält nach vollständiger Bezahlung der Rechnungsbeträge ( siehe Ziffer 6) für seinen Stand Ausstellerausweise ( siehe Besondere Teilnahmebedingungen).
- Durch die Aufnahme von Unterausstellern erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht. Zusätzliche Ausstellerausweise sind bei J.S. erhältlich.
- Die Ausstellerausweise sind für das Standpersonal bestimmt, entsprechend den Vorgaben aus dem Ausweis auszufüllen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **16. Fotografieren und sonstige Bildaufnahmen**

- 16.1 Gewerbliche Bildaufnahmen jeglicher Art, insbesondere Fotografieren und Filmen/Videoaufnahmen, sind innerhalb des Ausstellungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür von J.S. zugelassen sind und einen von J.S. ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen.
- Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung von J.S.. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden.
- J.S. und - mit Zustimmung von J.S. – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Aufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

## **17. Reklamationen**

- 17.1 Etwaige Reklamationen wegen Mängel des Standes oder der Standflächen sind J.S. unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbau-tag, schriftlich anzuzeigen, so dass J.S. etwaige zu vertretende Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen J.S.

## **18. Gewerblicher Rechtsschutz**

- 18.1 Die Titel und Logos der Ausstellungen der J.S. sind gesetzlich geschützt. Ihre Verwendung durch Aussteller in identischer oder ähnlicher Form bedarf – gleich für welche Zwecke, Produkte oder Dienstleistungen – der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch J.S.. Diese Zustimmung kann von J.S. von der Zahlung einer Nutzungsgebühr abhängig gemacht werden.
- 18.2 Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.

Ein sechsmonatiger Schutz vom Beginn einer Ausstellung an aufgrund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen vom 18. März 1904 und des Markenrechtsreformgesetzes vom 15. Oktober 1994 tritt nur ein, wenn der

Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat. (Ausstellungsschutz).

- 18.3 Jeder Aussteller ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Aussteller zu beachten und Verstöße zu unterlassen.

Im Falle nachgewiesener vom Aussteller zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist J.S. berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 20 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## 19. Pflichtverstöße des Ausstellers, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe

- 19.1 Schuldhafte Verstöße gegen die dem Aussteller aus dem Vertragsverhältnis erwachsenden Pflichten oder gegen die im Rahmen des Hausrechts (siehe Ziffer 1.1. der Technischen Richtlinien) getroffenen Anordnungen berechtigen J.S., wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung.

Ein Wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor, wenn der Aussteller gegen die in den Ziffern 4.1, 6.3, 7.2, 7.5, 7.8, 12.3, 12.5 und 18.3 geregelten Verpflichtungen verstößt.

- 19.2 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist J.S. berechtigt, den Stand des Ausstellers sofort zu schließen und vom Aussteller den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.
- 19.3 Gerät der Aussteller mit dem Abbau des Standes oder der Räumung der Standfläche in Verzug, ist J.S. berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 19.4 Der Aussteller bleibt für den Fall, dass die Standfläche nicht oder nur durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich vermietet werden kann, für die verbleibende Dauer der Ausstellung zur Entrichtung des geschuldeten Beteiligungsentgeltes als Mindestschadenersatz verpflichtet.
- 19.5 Findet sich für die Standfläche des gekündigten Ausstellers kein Ersatzaussteller, so ist J.S. berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Ausstellung zu gewährleisten.
- 19.6 Für die Bemühungen von J.S., die Standfläche anders als durch Tausch entgeltlich zu vermieten, hat der Aussteller einen pauschalierten Verwaltungsbeitrag von netto 25 % des Beteiligungsentgeltes, mindestens aber 250 Euro, zu zahlen.
- 19.7 J.S. ist berechtigt, vom Aussteller eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von J.S. festzusetzende und im Streitfall von dem Landgericht Verden zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 1.000 Euro zu verlangen, wenn der Aussteller schuldhaft seine Verpflichtungen aus

- Ziffer 4.1: unerlaubte Überlassung der Standfläche
- Ziffer 6.1: Vorleistungspflicht
- Ziffer 7.2: Errichtung des Standes
- Ziffer 7.3: Ausstattung des Standes
- Ziffer 7.5: Beachtung der Technischen Richtlinien
- Ziffer 7.8: Nichtentfernen störender Gegenstände
- Ziffer 7.10: Vorzeitiger Abbau
- Ziffer 7.11: Termingerechte Räumung
- Ziffer 11.2: Nichtreinigung
- Ziffer 12.3: Unterlassung politischer Werbung
- Ziffer 12.5: Unerlaubtes Ansprechen/Befragen
- Ziffer 18.3: Schutzrechtsverletzungen

verletzt.

Hat J.S. wegen des schuldhaften Pflichtverstoßes auch Anspruch auf Schadenersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.

## 20. Haftung und Versicherung

- 20.1 J.S. haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ( Kardinalspflichten ) oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.
- 20.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet J.S. nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 20.3 J.S. haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
- 20.4 Soweit J.S. für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf 1.000 Euro begrenzt.
- 20.5 Die verschuldungsunabhängige Haftung von J.S. für bereits vorhandene Mängel nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. J.S. haftet insbesondere nicht für Folgeschäden des Ausstellers.

- 20.6 Schäden sind sowohl der Polizei als auch J.S. unverzüglich schriftlich zu melden.
- Im Schadenfall leistet J.S. nur Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.
- 20.7 Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom Aussteller verursachte verspätete Schadensmeldung dazu führt, dass die Versicherung von J.S. die Übernahme des Schadens ablehnt.
- 20.8 Der Aussteller haftet gegenüber J.S. für von ihm zu vertretende Schäden, unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und –einrichtungen verursacht werden.
- Bei pauschalierten Schadenersatzansprüchen bleibt das Recht von J.S. unberührt, einen höheren Schaden gegenüber dem Aussteller nachzuweisen. Der Aussteller ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.
- 20.9 Der Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung zum Ausgleich solcher Schäden bei einem deutschen Versicherer abzuschließen.

## **21. Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht**

- 21.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnahmebestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht.
- Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Teilnahmebestimmungen soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Teilnahmebestimmungen.
- 21.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen J.S. beträgt ein Jahr, es sei denn, dass J.S. die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.
- 21.3 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Aussteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Aussteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **22. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

- 22.1 Erfüllungsort ist für beide Seiten Walsrode.
- Gerichtsstand ist Walsrode. Zusätzlich zu dieser Gerichtsstandsvereinbarung hat die jeweils klagende Partei das Wahlrecht, die Klage auch an dem allgemeinen Gerichtsstand der Gegenseite zu erheben.
- Es gilt deutsches Recht unter Ausschluß des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.